Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.9840 — Macquarie/Fresco International)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2020/C 132/11)

1. Am 16. April 2020 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Macquarie European Infrastructure Fund 4 LP („MEIF 4“) (Vereinigtes Königreich), letztlich kontrolliert von Macquarie Group Limited („Macquarie“) (Australien),

— Fresco International S.à.r.l („Fresco International“) (Luxemburg), derzeit gemeinsam indirekt kontrolliert von Macquarie und Kuwait Investment Authority („KIA“) (Kuwait).

MEIF 4 übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die Kontrolle über die Gesamtheit von Fresco International.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Macquarie: Macquarie ist eine Investmentgesellschaft, die an Unternehmen unterschiedlicher Branchen beteiligt ist, unter anderem an Energieversorgungsunternehmen in Europa,

— Fresco International: Fresco International ist die Holdinggesellschaft der Viesgo-Gruppe. Die Viesgo-Gruppe mit Sitz in Spanien ist an einem Stromverteilungsnetz in Spanien sowie an Stromerzeugungsanlagen in Spanien und Portugal beteiligt. Fresco International wird derzeit von Macquarie und KIA gemeinsam indirekt kontrolliert.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([2]) infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.9840 — Macquarie/Fresco International

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
([2]) ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.